

1 Gegenstand des Datenschutzrechts

1.1 Sinn und Zweck

Kommt man zum ersten Mal mit dem Begriff des Datenschutzes oder auch des Datenschutzrechts in Berührung, so würde man – durchaus nicht unberechtigt – annehmen, dass es sich hierbei um Materien handelt, die den Schutz von Daten betreffen. Tatsächlich ist der Schutz von Daten nur eine Voraussetzung, um effektiven Datenschutz gewährleisten zu können (nämlich durch technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich der Informations- und Datensicherheit). Vielmehr ist das Schutzobjekt (eigentlich: Schutzsubjekt) des Datenschutzrechts die von einer Verarbeitung ihrer Daten **betroffene Person**.

Das Datenschutzrecht verfolgt zwei Primärziele, um die ihm innewohnende Schutzfunktion zu gewährleisten: Es beinhaltet zum einen Regeln und Normen, die den Schutz von personenbezogenen Daten vor unerwünschtem Zugriff zum Inhalt haben (sog. Datensicherheit). Zum anderen schützt es die von der Datenverarbeitung jeweils betroffene Person vor etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre.

Nicht sämtliche Daten unterliegen dem Regime des Datenschutzrechts, sondern nur sog. **personenbezogene Daten**. Es handelt sich hierbei um Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen oder juristischen Person (zB Name, Adresse, Geburtsdatum, Einkommen und Vermögensverhältnisse, Beruf, Ausbildung, Gesundheitszustand etc). Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) schützte auch die Daten von juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine etc), die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die Abschnitte 2 ff des neuen DSG nur die natürlicher Personen. Das in § 1 DSG verankerte Grundrecht auf Datenschutz schützt allerdings wohl auch weiterhin juristische Personen.

Der Sinn und Zweck des Datenschutzrechts besteht somit darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

Hauptsächlich geht es diesbezüglich um den Anspruch des Einzelnen auf **Geheimhaltung** seine Person betreffender Daten. Dabei spielt es auch grundsätzlich keine Rolle, ob die Daten automationsunterstützt oder manuell (Handakte, Büroordner) verarbeitet werden. Allerdings ist der Geheimhaltungsanspruch dann nicht mehr gegeben, wenn die personenbezogenen Daten ohnehin allgemein zugänglich sind

(zB Daten in öffentlichen Büchern wie Telefonbuch) oder derart anonymisiert wurden, dass sie nicht mehr auf die betroffene Person rückgeführt werden können.

Das Datenschutzrecht ist eng verwandt mit dem Recht auf Achtung der Privatsphäre (siehe hierzu Art 8 EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention), allerdings ist das Datenschutzrecht nicht nur auf den Schutz der Privatsphäre beschränkt, sondern umfasst alle sozialen und gesellschaftlichen Lebensbereiche. Man spricht in diesem Zusammenhang zutreffend vom **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. In erster Linie soll und wird derjenige, dessen Daten betroffen sind, zum „Herr der seine Person betreffenden Daten“ gekürt – er entscheidet primär, wem und auf welchem Weg und zu welchem Zweck er seine (personenbezogenen) Daten offenlegt. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur in engen Regeln und nur dann zulässig, wenn sie im überwiegenden Allgemeininteresse oder unter sonstigen besonderen Regelungsumständen (zB arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Zeitaufzeichnung von Mitarbeitern) und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Sie bedürfen jedenfalls stets einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Diese Verhältnismäßigkeit wurde zB durch den Eingriff der sog. „Vorratsdatenspeicherung“ in die Privatsphäre sowohl nach Ansicht des EuGH als auch nach Ansicht des VfGH nicht genügend berücksichtigt. Der mit der Vorratsdatenspeicherung aufgestellte Generalverdacht gegenüber sämtlichen Bürgern und die daraus resultierende Speicherung sämtlicher Verbindungsdaten, wie Telefonnummern, Internetadressen, E-Mail-Adressen etc, durchbrach den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und machte die Vorratsdatenspeicherung in der vorgesehenen Form letztendlich rechtswidrig.

1.2 Entwicklung

1.2.1 Allgemeine Überlegungen

Der enorme Bedeutungsanstieg des Datenschutzrechts lässt sich vor allem auf zwei Hauptfaktoren zurückführen. Zum einen die rasante technische Entwicklung, die immer größere Datenvolumina in immer kürzerer Zeit mit immer leistungsstärkeren Rechnern verarbeiten kann (siehe zB *Big Data*, *Cloud Computing*, *Internet der Dinge*, *Web 2.0* usw). Zum anderen liegt es aber auch an dem Umstand, dass staatliche Organe (vor allem Sicherheitsbehörden) seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 eine Ausdehnung ihrer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen umzusetzen versuchen.

So besagt zB das **Moor'sche Gesetz**, dass sich die Komplexität integrierter Schaltkreise regelmäßig (ca alle 12–24 Monate) verdoppelt. Im Zeitraum zwischen 1960 und 2000 ist hinsichtlich der Rechengeschwindigkeit und Speicherkapazität ein Faktor zwischen 10^6 und 10^9 feststellbar, und dies gleichzeitig bei einem enormen Preisverfall der Datenspeicher.

Obwohl die USA für viele als ein „Niemandland“ des Datenschutzes gelten (was wohl insbesondere mit den Gepflogenheiten von marktbeherrschenden Unternehmen im Bereich Social Media und Anwendungssoftware zu tun hat), war es dennoch der US-Staat Kalifornien, der bereits im Jahre 1968 ein bereichsspezifisches Gesetz in Kraft setzte, welches das Einsichtsrecht in öffentliche Personenregister beschränkte. Auf US-Bundesebene folgten in den 70er-Jahren weitere datenschutzrechtlich relevante Gesetze: Es waren dies etwa der *Fair Credit Reporting Act 1970* oder der *Privacy Act 1974*. Der eingangs dargelegten Behauptung, die USA sei ein datenschutzrechtliches „Niemandland“, ist daher zu widersprechen: *The Right of Privacy* bzw *The Freedom of Information* sind in den USA anerkannte Grundrechte und befinden sich im Verfassungsrang.

1.2.2 Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

Wie in den USA wurden auch in ganz Europa die 70er-Jahre zu einem Wendepunkt in Sachen Datenschutz. Anders als heutzutage sah die technische Realität und ihre Zukunftsprognose so aus, dass man den Bürger vor den immer mächtiger werdenden **zentralen** Datenbanken schützen wollte, die an Umfang stetig zunahmen, aber bloß unter der Kontrolle einiger weniger Datenverarbeiter oder unter Aufsicht staatlicher Organe selbst standen. Eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem betroffenen Bürger war ebenso wenig vorgesehen wie die Einräumung von Kontrollrechten, die der Bürger hätte wahrnehmen können. Aus diesem Gesichtspunkt heraus entstanden das Hessische Datenschutzgesetz 1970, das schwedische Datenschutzgesetz 1973 und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz 1977. Diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen tendierten im Wesentlichen zu einer Art Abwehrrecht gegenüber der staatlichen Verwaltung und orientierten sich daher an einem sehr klassischen Bild des Grundrechtsschutzes.

Grundrechte, wie sie zB im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (StGG 1867) angeführt sind, dienten vor allem zur **Abwehr** gegen den ursprünglich absolutistisch herrschenden Staat und seine Verwaltung. Eine Anwendung dieser Grundrechte auf „horizontaler Ebene“, zwischen den Bürgern untereinander, war ihnen noch fremd. Heute werden Grundrechte auch zwischen Privatleuten zumindest mittelbar angewendet und sind zB für die Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen sowie für die Feststellung einer ggf vorliegenden Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung von Bedeutung. Das DSG enthält – als eines der wenigen Grund-

rechte – ein **unmittelbar** zwischen Privatpersonen anzuwendendes Grundrecht auf Datenschutz, welches sich im Verfassungsrang befindet (siehe § 1 DSG).

Die Prognosen hin zum Zentralismus der Datenverarbeitung erwiesen sich letztendlich aber als falsch, da sich durch den enormen Anstieg der technischen Leistungsfähigkeit und den damit verbundenen Preisverfall bald schon viele „Player“ auf dem Markt positionierten, die ebenfalls umfassende Datenverarbeitungen durchführten. Aus diesem Grund mussten letztendlich auch die Datenschutzgesetze einer Reformierung unterzogen werden und stellten nunmehr die von der Datenverarbeitung **betroffene Person** und den Schutz deren Privatsphäre in den Mittelpunkt. Dieser Umstand wurde bereits vom österreichischen **Datenschutzgesetz 1978** berücksichtigt.

Die Wende zu einem modernen Datenschutzrecht mit dem Ziel, die informationelle Selbstbestimmung jedes einzelnen Bürgers zu sichern, gelang letztendlich erst durch die europäische Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Erst die Datenschutzrichtlinie (DS-RL) führte in der Folge in Österreich zur Verabschiedung des **DSG 2000**. In diesem Bundesgesetz wurde ua der Datentransfer innerhalb und außerhalb der EU geregelt sowie die Rechte der betroffenen Person und die Anwendung des Datenschutzes auch auf manuell geführte Daten ausgedehnt.

Manuell geführte Daten unterliegen allerdings nur dann dem Schutz des DSG, wenn sie durch bestimmte Ordnungskriterien und -parameter gesammelt werden (zB Ablage in alphabetischer Reihenfolge in einem Ordner). Zufällig und ohne sichtbare Ordnung zusammengewürfelte Aktenbestandteile (zB in einer Arbeitsmappe) sind vom Anwendungsbereich des DSG nicht betroffen.

Da Richtlinien durch nationale Rechtsakte in das jeweilige nationale Recht umzusetzen sind und der jeweilige Gesetzgeber hierbei auch einen gewissen Spielraum hat, kam es durch unterschiedliche nationale Umsetzungen der Datenschutzrichtlinie rasch zu einer Zersplitterung des Datenschutzrechts innerhalb der EU.

EU-Richtlinien sind primär an die Mitgliedstaaten adressiert und nur bezüglich ihrer Zielsetzung verbindlich. Die einzelnen Mitgliedstaaten sind aber in der Auswahl der Form und der Mittel zur Erreichung dieser Ziele weitgehend frei. Richtlinien bedürfen somit einer innerstaatlichen Umsetzung (zumeist in Form eines nationalen Gesetzgebungsakts) – der Zeitraum für die Umsetzung wird in der Regel in der Richtlinie selbst festgelegt (siehe auch Art 288 Abs 3 AEUV). Anders als bei EU-Richtlinien sind EU-Verordnungen unmittelbar und direkt anwendbar. Es bedarf keiner innerstaatlichen Umsetzung der Norm.

Dieser Umstand erschwerte und beeinträchtigte den gemeinsamen Binnenmarkt insbesondere bei global in der EU tätigen Unternehmen und dem damit verbundenen notwendigen grenzüberschreitenden Datenaustausch. Auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Datenschutzbehörden trugen zu einer enormen Verbürokratisierung bei, sodass bald schon der Ruf laut wurde, Großteile des Datenschutzrechts innerhalb der EU zu harmonisieren. Gelungen ist dies nach mehreren Anläufen und einer mühevollen Auseinandersetzung zwischen Europäischer Kommission, Rat und Europäischem Parlament mit der **EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**.

Am 4. Mai 2016 wurde die DS-GVO offiziell im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist wird die Verordnung dann ab dem **25. Mai 2018** in der gesamten Europäischen Union **verbindlich und unmittelbar angewendet werden**.

Am 31. Juli 2017 wurde das „Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird“ (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (DSAG 2018)) im BGBl I Nr 120/2017 kundgemacht. Das DSAG 2018 tritt mit 25. Mai 2018 (die DS-GVO findet ab diesem Tag Anwendung) in Kraft. Durch das DSAG 2018 werden einige der in der DS-GVO beinhalteten Öffnungsklauseln (siehe Kapitel 2.3.) durch den österreichischen Gesetzgeber berücksichtigt. Beachtenswert ist die legislative Methode, die der Gesetzgeber gewählt hat: Das DSAG 2018 wurde als Novelle des bestehenden DSG 2000 erlassen.

Dies war aus dem Grund notwendig, da das ursprüngliche Vorhaben, ein komplett neues österreichisches Datenschutzgesetz zu erlassen, wegen der im DSG 2000 befindlichen Verfassungsbestimmungen (§§ 1–3, § 35 Abs 2, § 60 Abs 8, § 61 Abs 4) nur mittels qualifizierter Zweidrittelmehrheit im Nationalrat hätte umgesetzt werden können. Man ging offenbar davon aus, dass dies im Vorwahlkampf zur Nationalratswahl nicht erreicht werden könne.

Aus diesem Grund entschied man sich, die Verfassungsbestimmungen im DSG 2000 so zu belassen, wie sie sind. Der Titel des DSG 2000 („Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten“) wurde in „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Datenschutzgesetz – DSG) geändert.

Das DSAG 2018 hebt sämtliche einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 auf. An die Stelle der Bestimmungen tritt der Rechtstext aus dem DSAG 2018 und der DS-GVO. Damit bleibt der verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz (§§ 1–3), der ja – mangels qualifizierter Mehrheit – nicht angetastet werden konnte, aufrecht und gilt offenbar weiterhin auch für juristische Personen. Welche Probleme dies in der Praxis mit sich bringen wird, wird erst im Laufe der Zeit ersichtlich sein. Weiters unterscheidet sich auch der im Verfassungsrang stehende § 3 (Räumlicher Anwendungsbereich) von den Bestimmungen in der

DS-GVO. Dies wird wohl zu einem Fall für den sog. Anwendungsvorrang führen (siehe Kapitel 1.3.4).

Für die Terminologie in diesem Buch wird festgehalten, dass bei Bezugnahme auf das **DSG 2000** die „alte“ Rechtslage bis 24. Mai 2018 beschrieben wird und der Begriff **DSG** für die Rechtslage ab Inkrafttreten des DSAG 2018 (25. Mai 2018) verwendet wird.

1.3 Das Grundrecht auf Datenschutz

1.3.1 Zum Grundrechtsbegriff im Allgemeinen

Bei Grundrechten handelt es sich um durchsetzbare fundamentale Rechtspositionen des einzelnen Individuums (Bürger) zur Abwehr von Eingriffen der staatlichen Hoheitsgewalt oder aber auch anderer privater Individuen, die mit einer bestimmten Bestandhaftigkeit (man spricht in diesem Zusammenhang auch von „Unverbrüchlichkeit“) ausgestattet sind und sich deshalb zumeist im Verfassungsrang befinden.

Die wichtigsten sog. Grundrechtskataloge der österreichischen Rechtsordnung sind das StGG 1867, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und – als jüngste Ergänzung – die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Europäische Grundrechtecharta – GRC).

Oft sind Grundrechte allgemein formuliert und haben den Charakter einer programmatischen Ankündigung.

Dies macht es notwendig, sich bei der Auslegung von Grundrechten intensiv mit der jeweiligen Judikatur der zuständigen Gerichte zu befassen. Es könnte sogar behauptet werden: Der eigentliche Grundrechtskatalog ergibt sich erst aus der Rechtsprechung der Gerichte.

Siehe zB den Art 5 StGG 1867: *Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.*

Was soll der Stehsatz, das Eigentum sei unverletzlich, tatsächlich bedeuten, bzw wie kann ein Bürger dieses Recht gegenüber jemandem anderen durchsetzen? Erst ein Blick in die Rechtsprechung verrät, dass der Begriff des Eigentums weit verstanden wird, auch jedes vermögenswerte Privatrecht mitumfasst, ja sogar die gesamte Privatautonomie zum Abschluss privatrechtlicher Verträge schützt (siehe zB VfSlg 71, 1305, 3508, 12.227, 13.164).

Um zu vermeiden, dass im allgemeinen, tagesaktuellen, politischen Willensprozess Grundrechte aufgeweicht oder gar eliminiert werden können, ist es notwendig, dem einfachen Gesetzgeber in diesem Bereich Schranken aufzuerlegen. Dies geschieht in der Weise, dass Grundrechte für gewöhnlich als **höherrangige Rechtsnorm** institutionalisiert werden, dh zumeist im Rang eines Verfassungsgesetzes. Für die Abänderung eines derartigen Verfassungsrechts ist im Gesetzgebungsorgan eine qualifiziertere Mehrheit notwendig, als dies bei einfachen Gesetzen der Fall ist (siehe Art 44 B-VG).

Artikel 44. (1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen. (...)

Schließlich müssen die Grundrechte, um einen wirksamen Rechtsschutz für den einzelnen Bürger zu entfalten, auch effektiv und wirksam durchgesetzt werden können. Hierbei ist vor allem die Durchsetzbarkeit vor gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Institutionen oder Tribunalen von Bedeutung. In Österreich sind das primär der Verfassungsgerichtshof (VfGH), der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), die Verwaltungsgerichte (VwG) (das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und die Verwaltungsgerichte der Länder (LVwG, vormalis Unabhängige Verwaltungssenate) sowie der Oberste Gerichtshof (OGH).

Gerichtsbehörden unterscheiden sich von Verwaltungsbehörden dadurch, dass ihre Entscheidungsorgane mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit garantieren. So sind Richter zB nicht weisungsgebunden und können nicht ohne Weiteres von ihrem Amt abgesetzt oder an eine andere Position versetzt werden.

Wichtig für das Verständnis von Grundrechten ist auch der Umstand, dass diese nicht schrankenlos gewährt werden. Zum einen sind sie bereits durch den Wortlaut selbst und möglicherweise durch ihre systematische Einordnung im Gesetz nur innerhalb eines definierten Anwendungsbereichs relevant. Zum anderen leuchtet es auch ein, dass Grundrechte unterschiedlicher Personen miteinander kollidieren können und sich dann die Frage der Abwägung stellt, frei nach dem Motto: *„Eine Freiheit kann nur so weit reichen, als sie nicht die Freiheit eines anderen beeinträchtigt.“*

Eingriffe in Grundrechte sind also unter bestimmten Voraussetzungen durchaus berechtigt und auch notwendig. Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass Eingriffe in ein Grundrecht dann zulässig sind, wenn sie

- durch ein allgemeines Gesetz festgeschrieben werden (wobei der Wesensgehalt eines Grundrechts diesbezüglich nicht beeinträchtigt werden darf),
- zum Schutz eines anderen Rechtsgutes erfolgen
- und verhältnismäßig sind.

Grundsätzlich hängt die Eingriffsmöglichkeit davon ab, ob das Grundrecht selbst mit einem sog. Gesetzesvorbehalt ausgestattet ist. Hier kann wieder der Art 5 StGG 1867 als Beispiel herangezogen werden. Dort heißt es im zweiten Satz: *„Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“* Dieses Grundrecht ist demnach hinsichtlich Fällen von Enteignungen mit einem sog. Gesetzesvorbehalt ausgestattet, dh der einfache Gesetzgeber kann durch Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes in das Grundrecht nach Art 5 StGG 1867 eingreifen. Wenn dieser Eingriff aber schrankenlos möglich wäre, würde sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Grundrechten im Verfassungsrang stellen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch bei Eingriffen in Grundrechte den sog. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, widrigenfalls der Eingriff rechtswidrig wäre und durch Erkenntnis des VfGH aufgehoben werden könnte.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt kumulativ, dass

- der vom Staat verfolgte Eingriffszweck legitim ist,
- das vom Staat hierzu eingesetzte Mittel geeignet – also tauglich – ist,
- der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Eingriffszwecks notwendig bzw erforderlich ist und
- insgesamt ein angemessenes (dh adäquates) Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung gewahrt bleibt (Ziel-Mittel-Relation).

1.3.2 Die Drittwirkung von Grundrechten

Entsprechend der historischen Entwicklung von Grundrechten und den damit verbundenen Grundrechtskatalogen, die aus einem primär liberalen Gedanken gut entwachsen sind, wurden diese **vor allem als Abwehrrechte des einzelnen Individuums** gegen staatliches Handeln verstanden. Vereinfacht gesehen, verrechtlichen Grundrechte das Verhältnis von Bürgern (genauer: natürlichen und juristischen Personen) und Staat.

Seit Grundrechte in die Verfassungskodifikationen Eingang gefunden haben, stellt sich die Frage, ob diese auch zwischen den Bürgern – auf horizontaler Ebene – zur Anwendung gelangen (sog. Drittwirkung). Eine solche allgemein geltende (unmittelbare) Drittwirkung wird weitgehend mit dem Hinweis abgelehnt, dass hierdurch auch die Grundsätze der Privatautonomie (dh die Freiheit, mit einem frei wählbaren Vertragspartner einen Vertrag abzuschließen und dabei den In-

halt weitgehend selbst bestimmen und regeln zu dürfen) praktisch aufgehoben würden. Allerdings wird in der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung eine sog. **mittelbare Drittwirkung von Grundrechten** angenommen, die im Rahmen der Auslegung von Rechts- und Vertragsnormen relevant wird. Dabei sind im Sinne einer sog. verfassungskonformen Auslegung auch die Grundrechte entsprechend zu berücksichtigen und im Falle einer groben Äquivalenzstörung eine solche Norm als nichtig anzusehen.

Die Methode der „verfassungskonformen Auslegung“ hat zum Inhalt, dass sonstige Rechtsnormen außerhalb des Verfassungsrechts (zum Stufenbau der Rechtsordnung siehe Kapitel 1.3.4.) im Zweifel so zu interpretieren sind, dass sie mit dem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen sind. Erst wenn der Rechtstext diese Übereinstimmung aufgrund einer eindeutigen Widersprüchlichkeit nicht mehr zulässt, steht die Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) offen.

Zusammengefasst lassen sich daher nachstehende Ausnahmen festhalten, in denen Grundrechten Drittwirkung zukommt:

- Drittwirkung wird vom Grundrecht selbst explizit gefordert – unmittelbare Drittwirkung (siehe zB § 1 Abs 1 DSGVO);
- Grundrechte mit staatlichen Schutzpflichten (zB Recht auf Leben gem Art 2 EMRK);
- mittelbare Drittwirkung im Zivilrecht (verfassungskonforme Auslegung und Anwendung von § 879 ABGB betreffend sittenwidrige Vertragsvereinbarungen, die in der Folge mit Nichtigkeit und Unwirksamkeit bedroht sind).

1.3.3 Entwicklungen eines Grundrechts auf Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung

Es mutet nicht seltsam an, dass das StGG 1867, aber auch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aus dem Jahre 1920 noch keine dezidierten Bestimmungen zum Thema Datenschutz beinhaltet. Trotz zahlreicher Novellierungen des B-VG bis zum Eintritt in das sog. „Datenverarbeitungszeitalter“ war es die EMRK, die erstmals in ihrem Art 8 ein **umfassendes Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** verbrieft.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit,

die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Davor gab es diesen Rechtsschutz der Privatsphäre nur sehr punktuell. So war etwa die Unverletzlichkeit des Hausrechts seit 1862 geschützt, und es bestand ein Brief- und Fernmeldegeheimnis durch das StGG 1867.

Durch das BVG BGBl 1964/59 wurde die EMRK und das 1. Zusatzprotokoll (ZP) in Österreich in den Verfassungsrang gehoben.

Besondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Art 8 EMRK macht die Definition des Begriffs „Privatlebens“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) legt ihn jedenfalls sehr weit aus und hält eine erschöpfende Definition dieses Begriffs für schlichtweg unmöglich. Nach herrschender Meinung zählen jedenfalls dazu: die Verfügung über den eigenen Körper und seine körperlichen und geistigen Befindlichkeiten, das private Tun und Treiben, die soziale Interaktion mit anderen Personen, die persönliche Identität, die Intimsphäre und die spezifischen Interessen und Neigungen. Vor allem wird es beim Schutzbereich „Privatleben“ auf die diesem Begriff innewohnende „Nichtöffentlichkeit“ ankommen. Der weite Begriff des Terminus „Privatleben“ verlangt auch, dass nicht nur der „innere Kreis“ einer Person von diesem Grundrecht geschützt wird, sondern auch die Beziehungen zu anderen Personen überhaupt sowie Tätigkeiten im beruflichen oder geschäftlichen Bereich. Weiters sind von Art 8 EMRK nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen (zB GmbH, AG, private Vereine) geschützt.

Aus der oben angeführten Aufzählung des Schutzbereichs wird das Naheverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz deutlich erkennbar. Wie schon in Kapitel 1.1 angeführt, schützt das Grundrecht auf Datenschutz die von der Datenverarbeitung jeweils betroffene Person vor etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre. Ein dezidiertes **Grundrecht auf Datenschutz** im Verfassungsrang wurde in Österreich allerdings erst mit dem Datenschutzgesetz 1978 (DSG 1978) eingeführt. Mit der Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (DS-RL) wurde das DSG 1978 dann durch das DSG 2000 abgelöst, das in seinem § 1 ebenfalls eine verfassungsgesetzliche Grundrechtsbestimmung zum Datenschutz enthält. Auch nach Inkrafttreten des neuen DSG am 25. Mai 2018 räumt § 1 DSG unverändert sowohl natürlichen als auch juristischen Personen diesen Grundrechtsschutz ein. Es handelt sich dabei zudem um ein sog. „Jedermanns“-Recht, dh es gilt für inländische sowie ausländische natürliche und juristische Personen gleichermaßen.